

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Halle

3. Jahrgang

Halle, den 21.12.1994

Nummer 19

**Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet
„Wilslebener See“, Stadt Aschersleben,
Landkreis Aschersleben-Staßfurt**

Auf der Grundlage der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), geändert am 24.05.1994 (GVBl. LSA, S. 608) wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung
„Wilslebener See“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 154 ha.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.
- (2) Die vorgenannte Karte sowie Anlage 1 (Regelung zur Sportangelfischerei) sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1:10.000 wird beim Regierungspräsidium Magdeburg – Obere Naturschutzbehörde -, Olvenstedter Straße 1 – 2, 39108 Magdeburg und der Stadtverwaltung Aschersleben, Bahnhofstraße 1, 06449 Aschersleben aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

- (1) Der Wilslebener See, am Südostende des als Seeländereien bezeichneten Niederungsgebietes gelegen, verdankt seine Entstehung dem Braunkohlenbergbau des 19. Jahrhunderts im Raum Aschersleben. Über den nach Beendigung des Abbaues einbrechenden Tiefbauhohlräumen entstand die sich mit Wasser füllende Geländesenke des Wilslebener Sees. Die Anfang der 90er Jahre erfolgte Einstellung der Wasserhaltung der in Königsau und Nachterstedt betriebenen Braunkohlentagebaubetriebe lässt ein Ansteigen des Grundwassers auch im Bereich des Wilslebener Sees erwarten. Hinzu kommen anhaltende Senkungsbewegungen der Oberfläche im Gebiet der Seeländerein über

Salzschichten im Untergrund. Damit ist das Entstehen großflächiger Vernässungsbereiche verbunden, die für die Tierwelt von immenser Bedeutung sind.

Die Ufer des Wilslebener Sees sind vornehmlich mit Weiden, Pappeln und schwarzem Holunder bestockt, welche eine hohe Dichte erreichen und den eigentlichen See zur umliegenden Landschaft mit den sich wieder vernässenden Bereichen abschirmen. Die überaus wertvollen Röhrichtbestände werden sich den sich verändernden Wasserständen anpassen und ihre außerordentlich hohe ökologische Bedeutung für das Naturschutzgebiet bewahren. Insgesamt bestimmt der hohe faunistische Wert, der sowohl in der Artenausstattung als auch in der hohen Individuenzahl einzelner Taxa besteht, den Wert des NSG. Diese Umstände bestimmen deshalb den Schutzzweck des Naturschutzgebietes.

- (2) Besonders wertvoll und deshalb schützenswert sind die Vogelvorkommen, da insbesondere viele in ihrem Bestand bedrohte Vogelarten im Gebiet brüten, mausern, rasten, Nahrung für den Zug aufnehmen müssen oder in großen Schwärmen übernachten. In all den Lebensphasen sind die Tiere auf unbedingte Ruhe angewiesen, um sie nicht in ihren Lebensabläufen zu stören.

Typische Vertreter der Röhricht- und Uferbereiche sind mehrere Rohrsängerarten, Rohrammer, Rohrdommel und Beutelmeise, Stockente, Reiherente, Tafelente, aber ebenso Haubentaucher, Zwergtaucher und Rohrweihe. Weiterhin treten regelmäßig seltene Limikolen-, Enten-, Taucher- und Greifvogelarten am Wilslebener See während der Zugzeiten im Frühjahr und Herbst auf.

Erwähnt seien stellvertretend Kolbenente, Fischadler, Kornweihe, Wanderfalke, Kranich, Großer Brachvogel, Zwergstrandläufer, Steinkauz, Sumpfohreule, Eisvogel und Seggenrohrsänger. Schließlich nutzen insbesondere Stockenten das Gebiet als Mauserplatz und benötigen in dieser Phase ihrer Entwicklung besondere Ruhe. Aber auch Invasionsvögel und Irrgäste, wie Gelbbraunlaubsänger, Tannenhäher, Rotkehlpieper und Seidenschwanz traten bereits am Wilslebener See auf und unterstreichen den ornithologischen Wert des Gebietes. Viele dieser und andere nachgewiesene Arten sind in der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt verzeichnet oder gemäß Bundesartenschutzverordnung sogar vom Aussterben bedroht.

Neben der Bedeutung für die Vogelwelt stellt das Gewässer auch einen wertvollen Lebensraum für andere Tierarten dar, deren Mannigfaltigkeit geschützt werden soll. So nutzen verschiedene Grünfrösche, aber ebenso Kröten und Fische den See als Laichgewässer. Hier ist insbesondere der Erhalt des Artenreichtums und der natürlichen Artenzusammensetzung der Schutzzweck der NSG-Ausweisung.

Weiterhin besitzt der Wilslebener See aufgrund der generellen Armut an stehenden Gewässern in der Region überragende Bedeutung als Lebensraum für Libellen. Bedeutung erlangt das Gebiet des Wilslebener Sees aus odonatologischer Sicht durch das Vorkommen von *Anaciaeschna isosceles* sowie die einen regionalen Verbreitungsschwerpunkt charakterisierenden Populationen von *Coenagrion puella*, *C. pulchellum*, *Pyrrhosoma nymphula*, *Cordulia aenea* und *Brachytron pretense*. Ebenso pflanzen sich in dem Gebiet mehrere andere an Wasser gebundene Insekten, wie Eintagsfliegen, Köcherfliegen sowie Steinfliegen fort. Allesamt sind wichtige Glieder in der Nahrungskette, an deren Ende auch häufig Wasservögel stehen.

- (3) Schutzziel der Verordnung ist deshalb auch der Erhalt und die Entwicklung dieser ökologisch wertvollen und in Bezug auf Störungen höchst sensiblen Lebensgemeinschaften an einem stehenden Gewässer.

§ 4 Verbote

- (1) Nach § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 2. Hunde frei laufen zu lassen,
 3. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 4. das Naturschutzgebiet in einer Höhe unter 300 m zu überfliegen,
 5. zu angeln,
 6. jeglichen Bootsverkehr, Bootsangeln und Surfen zu betreiben,
 7. zu baden,
 8. Modellschiffe oder -flugzeuge und sonstige Fluggeräte zu betreiben oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Motorcross, Bohrungen, Sprengungen etc.),
 9. bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
 10. Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen,
 11. Bild- und Schrifftafeln sowie Gedenkkreuze ohne Zustimmung der zuständigen Behörde anzubringen oder zu entfernen.
 12. außerhalb der öffentlichen Wege zu reiten,
 13. Feuer anzuzünden.

§ 5 Freistellungen

Von den Regelungen des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind freigestellt:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb der Feuchtgebietsbereiche mit ihren Röhricht- und Gehölzbeständen, jedoch nur
 - als Ansitz- oder Pirschjagd,
 - als Schalenwild, Fuchs, Kaninchen, Fasan, Marderhund, Mink, Waschbär, verwilderte Katzen und Hunde.In der Zeit vom 01.01. bis 31.01. sowie 01.11. bis 31.12. eines jeden Jahres kann die Ansitz- oder Pirschjagd im gesamten Gebiet stattfinden.
Vor der Errichtung weiterer Ansitzeinrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.
2. die ordnungsgemäße naturnahe landwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch ohne
 - Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser auszubringen,
 - Pflanzenschutzmittel auszubringen,
 - Erdsilos oder Feldmieten anzulegen.Maßnahmen, die in den Wasserhaushalt des Gebietes eingreifen können, sind vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Umbruch von Ödlandflächen darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgen.
3. das Beangeln des südlichen Bereiches des Sees einschließlich des Betretens des Ufers bis zur in der beigefügten Luftbildkopie eingezeichneten Grenze (vgl. Anlage 1), jedoch – unter Beibehaltung eines Mindestabstandes zum Schilf von 10 m bei Ausübung der Bootsangelei, - ohne die gemäß § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geschützten Biotope (insbesondere die Schilfbereiche) zu beeinträchtigen.
4. die Hege der Fischbestände, sofern sie sich nachweisbar nicht auf natürliche Art und Weise regulieren. Die Maßnahmen sind vorher einvernehmlich mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

5. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzuge sowie bei der Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
6. das Betreten des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
8. das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre, einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen, im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 6 Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:

- das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes,
- Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Naturschutzgebietes.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8 Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle in Kraft.

Halle, den 29.11.1994

Kleine
Regierungspräsident

